

Arbeitsschutz ist Chefsache

DGUV Vorschrift 2 gibt Sicherheit

FRANK BENNER

BERLIN – Bereits seit dem 1. Januar 2011 gilt die „DGUV Vorschrift 2“. Für viele Arztpraxen besteht damit Handlungsbedarf, denn die neue Vorschrift hat Mindestanforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt.

Mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) wurde zusammengeführt, was lange nebeneinander lief: Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und nach dem Arbeitsschutzgesetz und ebenso die Arbeit des Betriebsarztes und die der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung und die Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation (Arbeitsschutz-Managementsystem) ist Aufgabe des Arbeitgebers. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner haben ihn dahingehend qualitativ zu beraten.

Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden auf der Grundlage detaillierter Kataloge ermittelt. Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen für den Betrieb ableiten. Ausgangspunkt sind stets die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen. Im Gegensatz zur alten „BGV A 2“, auf die sich der Inhalt der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung stützte, richtet sich der neue Betreuungsinhalt durchgängig nach den tatsächlich vorliegenden betrieblichen Gefährdungen und Bedürfnissen. Mit der DGUV Vorschrift 2 geht also ein vollkommen neues Konzept zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung an den Start.

Betriebsärzte und Fachkräfte müssen beim Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation helfen. Ziel ist die Integration des Arbeitsschutzes in die Pra-



Die Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes erfolgt seit Januar 2011 durch die neue DGUV Vorschrift 2, die im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen stärker an den individuellen Bedingungen der einzelnen Praxis orientiert ist.

xisierung. Dies umfasst, entsprechend dem aktuellen Managementverständnis, ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem, eine betriebliche Organisation, die auf einen ständigen Verbesserungsprozess des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausgerichtet ist.

Wer auf diese teure und zeitaufwändige Beratung verzichten will, kann sich mit economed ein rechtssicheres und zertifizierungsfähiges System sofort zu Nutzen machen. Das Ergebnis:

- kein zusätzlicher Beratungs- und somit Kostenaufwand
- Reduzierung der teuren arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstleistungen
- Transparenz über die Qualität der Leistung und Kostenkontrolle.

Unter Berücksichtigung des unternehmerischen Risikos werden dabei die Aufgaben des Arbeitgebers aus der DGUV Vorschrift 2 durch die Übertragung von Verantwortlichkeiten an economed über einen sogenannten Betriebsschutzbefehl übernommen. Und das zum „Nulltarif“, denn die im Praxiseinsatz für das economed-System entstehenden Kosten werden über die reduzierten Beratungsleistungen mehrfach eingespart.

Die DGUV Vorschrift 2 ist in Kraft. Was ist zu tun? Zuerst einmal gilt es aktuelle Verträge auf ihre Gültigkeit und auf ihren Inhalt zu überprüfen. Stimmen die beiden Anforderungen zur arbeitsmedizinischen und zur sicherheitstechnischen Beratung nicht mit den Inhalten der DGUV Vorschrift 2 überein, hat der Praxisinhaber nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, auf Änderung oder auf sofortiger Auflösung des Vertrages zu bestehen, da die Rechtsgrundlage der sog. „BuS-Verträge nach BGV A 2“ nach Inkrafttreten der DGUV Version 2 nicht mehr vorhanden ist. Der Praxisinhaber sollte darauf achten, dass

© Alterfalter / Fotolia.com

das Erstellen eines neuen Angebotes für Betreuungsleistungen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 in dieser Phase nicht als Beratungsleistung abgerechnet wird.

Wer sich ein Gegenangebot erstellen lassen will oder wer eine fachmännische, neutrale Prüfung des vorliegenden Neuangebotes wünscht, kann über den zwischen economed und dem Berufsverband der Deutschen Dermatologen abgeschlossenen Rahmenkooperationsvertrag eine kostenlose Beratung sowie eine Information zur neuen Vorschrift DGUV V 2 anfordern.

Der Service kann unter economed.de -> Kontakt mit dem Betreff „Dermatologe BVDD“ angefordert werden. Vertiefende Informationen, Kontaktdaten und unser kurzes Motivationsvideo finden Sie unter www.economed.de ebenfalls online.

Der Autor dieses Beitrags, Frank Benner, ist Arbeitsschutz-Management Auditor (TÜV) in Wiesbaden.

Der Berufsverband der Deutschen Dermatologen hat für seine Mitglieder mit der economed-Systemgruppe einen Rahmenvertrag zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz abgeschlossen. economed stellt ein individuelles datenbankgestütztes, zertifiziertes Executive-Managementsystem zur Umsetzung der Arbeitgebervorgaben aus den Verwaltungs- und Schutzvorschriften zur Verfügung.

Das Leistungsspektrum des economed-Systems umfasst die Geltungsbereiche:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, Prävention
- Betriebsmittelsicherheit
- Hygiene/Lebensmittelhygiene
- Handlungsfelder betrieblicher Gesundheitsförderung
- Datenschutz
- Strahlenschutz
- Umweltschutz
- betriebliches Sozialwesen
- Risikoerfassung und Risikobewertung

Ein unverbindliches individuelles Angebot kann über das Internet unter www.economed.de angefordert werden.